



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Mitteldeutscher Sportclub Magdeburg e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg, Sachsen-Anhalt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Über sportliche Betätigung und Veranstaltungen sollen insbesondere Jugendliche ein Gemeinschaftsempfinden entwickeln. Gleichzeitig sollen ihnen Grundlagen wichtiger gesellschaftlicher Werte vermittelt werden.
- (2) Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die individuelle sportliche Entwicklung seiner Mitglieder.
- (3) Sportübergreifend besteht der Zweck des Vereins darin, Sportlern aus dem mitteldeutschen Raum die nötigen Rahmenbedingungen zu stellen, welche nötig sind, um den Athleten in seiner spezifischen Sportart bis in den Profibereich zu fördern.

§ 3 Ziel der Vereinsarbeit

- (1) Um den Vereinszweck zu erreichen, werden laufend Trainingsprogramme und Turniere an verschiedensten Orten des mitteldeutschen Raumes angeboten, bei denen, neben der sportlichen Betätigung, auch die in § 2 (1) genannten Werte vermittelt werden.
- (2) Es soll von Beginn an eine lokale Trainingsgruppe aufgestellt werden, die möglichst an den listenmäßigen Wettkämpfen teilnimmt und darüber hinaus einen kontinuierlichen Trainingsbetrieb durchführt.
- (3) Durch regelmäßige Sichtungveranstaltungen in benachbarten Bundesländern soll der Zugang zum Verein für Athleten mit dem Wunsch auf leistungsorientierte Förderung geschaffen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Entscheidung über den Antrag ist protokollarisch festzuhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erklärt werden.
 - b. Tod des Mitgliedes,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das wiederholt in erheblichem Maß gegen die Vereinsrichtlinien verstößt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.



MSC
MITTELDEUTSCHER
SPORTCLUB MAGDEBURG

SATZUNG

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte nach Ablauf der ersten Amtsperiode des Vorstands einen Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB und ist dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweisen des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dafür verantwortlich, dass die Ziele des Vereins umgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere
 - a. die Organisation und Durchführung von Kursen, Turnieren, Trainingsaktivitäten, Wettkämpfen und der Aufbau wettbewerbsfähiger Trainingsgruppen,
 - b. die Organisation von regional übergreifenden Sichtungsveranstaltungen,
 - c. der Aufbau und Ablauf eines transparenten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d. die Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung sowie die, bei der zuständigen Finanzbehörde im festgelegten Turnus einzureichende, Steuererklärung zum weiteren Erhalt der Gemeinnützigkeit,
 - e. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist, der das jeweilige Vorstandsmitglied eine entsprechende Vollmacht durch einen Beschluss des gesamten Vorstandes ausgesprochen bekommen hat.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In besonderen Fällen ist auch eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. In diesem Fall ist der betreffende Beschluss in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und in das Protokoll mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Gang der Verhandlung erkennen lässt. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut aufzunehmen, ebenso das Abstimmungsergebnis.
- (5) Die Protokolle können vom Schriftführer gefertigt werden. Es kann auch in der jeweiligen Sitzung jemand mit der Protokollführung betraut werden, wobei diese Person nicht Vorstandsmitglied sein muss. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand trifft sich mindestens alle sechs Wochen oder nach Bedarf. Der Vorstand hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder diese schriftlich beantragen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Sofern Beschlüsse gefasst werden sollen, sind diese in dem beabsichtigten Wortlaut beizufügen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer, der nicht nur ehrenamtlich tätig ist, darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil. Er ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird vom Vorstand in der dann diesbezüglich zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (9) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.



SATZUNG

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von deren Vorsitzendem mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Dem Einladungsschreiben ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergeben. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut aufzunehmen, ebenso wie das Abstimmungsergebnis. Mit der Protokollführung kann ein Mitglied der Versammlung oder eine andere Person betraut werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder, bei Anwesenheit des Vorstandes oder dessen Stellvertreters beschlussfähig, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- (6) Die Übertragung von Stimmrechten im Wege der Vertretung ist zulässig, wobei nicht mehr als zwei Stimmen auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden dürfen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundrichtung der Vereinsarbeit fest und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplanes,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. das Fassen von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung zu übersenden.
- (2) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen oder betreffen können und damit dessen Gemeinnützigkeitsstatus verändern können, sind vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt, mit der Bitte um Stellungnahme, ob dadurch die Gemeinnützigkeit betroffen ist, vorzulegen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder. Die Abgabe eines schriftlichen Votums ist zulässig.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke (nicht jedoch bei Gründung einer Stiftung, die die Zwecke dieses Vereins weiter verfolgt) ist das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu übertragen, mit der Maßgabe, dass diese Organisation bei ihrer möglichen Auflösung das übertragene Restvermögen nur zum Einsatz der unmittelbaren und ausschließlichen Verfolgung von Zwecken weitergeben darf, die dem ursprünglichen Vereinszweck entsprechen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.